

Markt Lichtenau

Bekanntmachung;

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41 "Solarpark Boxbrunn Süd" des Markt Lichtenau

Bekanntgabe der Öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

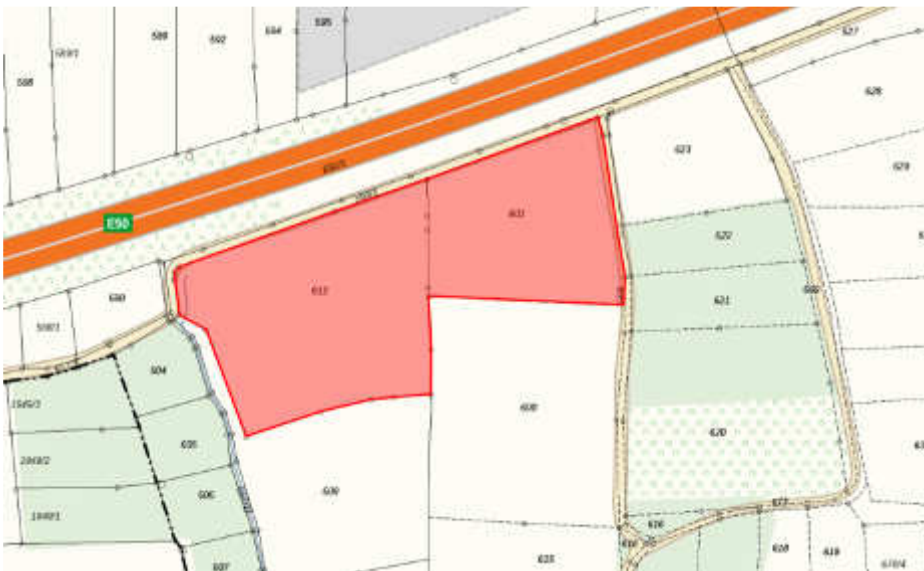
Der Gemeinderat des Markt Lichtenau hat in der Sitzung am 17.09.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41 "Solarpark Boxbrunn Süd" beschlossen, mit dem ein Sondergebiet Photovoltaik ausgewiesen werden soll.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 01.10.2020 ortsüblich bekanntgemacht. Im Zeitraum vom 05.10.2020 bis 02.11.2020 wurde die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

In der Sitzung des Gemeinderats vom 12.11.2020 wurden die eingegangenen Stellungnahmen mit- und gegeneinander abgewogen und der unter Beachtung der erfolgten Abwägung erarbeitete Entwurf der zuvor genannten Bauleitplanung gebilligt. Weiterhin wurde die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 "Solarpark Boxbrunn Süd" i.S.d. § 8 BauGB i.V.m. einem Städtebaulichen Vertrag i.S.d. § 11 BauGB sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage südlich der Bundesautobahn A6, südlich des Ortsteils Boxbrunn, geschaffen werden.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke mit der Flur-Nummer 601 und 612, Gemarkung Lichtenau mit einem Umgriff von ca. 3,42 ha.



Übersichtslageplan Bebauungsplan Nr. 41 „Solarpark Boxbrunn Süd“ (© Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung)

Das Plangebiet ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Flur Nr. 599/1 (Flurweg), Gemarkung Lichtenau

Im Osten: Flur Nr. 599 (Flurweg), Gemarkung Lichtenau

Im Süden: Flur Nummern 600 und 609 (landwirtschaftliche Nutzflächen), Gemarkung Lichtenau

Im Westen: Flur Nr. 609 (landwirtschaftliche Nutzfläche / Grünweg) und 599/1 (Flurweg), Gemarkung Lichtenau

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 "Solarpark Boxbrunn Süd" mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 12.11.2020 liegt, bestehend aus Planblatt mit zeichnerischen Darstellungen, Begründung sowie Umweltbericht und den erstellten Fachgutachten, gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

29.12.2020 bis 02.02.2021

im Rathaus des Markt Lichtenau, Ansbacher Str. 11, 91586 Lichtenau, Raum E.01, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann von jedermann eingesehen werden.

Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig können Bedenken und Anregungen während dieser Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ebenfalls zugänglich sind die Planunterlagen auf der Website des Marktes Lichtenau unter der Adresse <https://www.markt-lichtenau.de/wirtschaft-bauen/bebauungsplaene-im-verfahren>

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbezogene Informationen liegen in Form des Umweltberichtes zur Planung vor.

Im Umweltbericht wurden verbalargumentativ eine Erfassung der Bestandssituation zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter durchgeführt, die Auswirkungen der Planungen auf die jeweiligen Schutzgüter erfasst sowie eine Bewertung für das jeweilige Schutzgut und mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern vorgenommen.

Ferner sind folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen verfügbar:

Schutzgut	Art der umweltbezogenen Information/Stellungnahme
Mensch (insbesondere Lärm und andere Emissionen, Erholung und Verkehrssicherheit)	<ul style="list-style-type: none">• Standortalternativenprüfung für die Planung zur Abwägung für die Notwendigkeit der Planung und zu mögliche Planungsalternativen• Stellungnahmen der Regierung von Mittelfranken und des Regionalen Planungsverbandes u.a. hinsichtlich der Standortwahl und der raumordnerischen Erfordernisse
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none">• Umweltbericht, saP
Boden	<ul style="list-style-type: none">• Stellungnahmen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu ökologischen Ausgleichsflächen und des Bayerischen Bauernverbandes
Wasser	<ul style="list-style-type: none">• Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach
Landschaft / Fläche	<ul style="list-style-type: none">• Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken, des Landratsamtes und des Regionalen Planungsverbandes hinsichtlich Auswirkung auf die Landschaft ; Stellungnahme des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten zur Dimensionierung von Ausgleichsflächen.

Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahme der N-ERGIE Netz GmbH zu Leitungen; Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu Abstandsflächen und umliegenden Waldflächen, Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes zu umliegenden Flurwegen
Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen	<ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Mittelfranken), mit Aussagen zur Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung • Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes mit Aussagen zur Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Aussagen im Umweltbericht

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 41 "Solarpark Boxbrunn Süd" unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 BauGB).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Die Ergebnisse dieser öffentlichen Auslegung werden anschließend in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates des Markt Lichtenau erörtert und abgewogen.

Zeitgleich mit der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch diese Planungen berührt werden können sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB.

Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan im Geltungsbereich der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 40 "Solarpark Boxbrunn Nord" und Nr. 41 "Solarpark Boxbrunn Süd" geändert.

Markt Lichtenau, 13.11.2020

Markus Nehmer, 1. Bürgermeister